

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
der Gemeinde Mülsen**

vom 08.09.2003

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen am 08.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Mülsen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte,
 2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, auch solche ohne technische Ausrüstungen, im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn diese im Gemeindegebiet Mülsen an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 dieser Satzung sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Tischfußballgeräte und ähnliche Einrichtungen, die maßgeblich einen sportlichen Charakter tragen.
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht am ersten Tag des auf die Aufstellung eines Gerätes oder der Inbetriebnahme einer Spieleinrichtung folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung endgültig entfernt und dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von einer Woche mitgeteilt wird.
- (2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Kalendervierteljahr zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung ist die Vergnügungssteuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Endet die Steuerpflicht werden zuviel gezahlte Steuerbeträge spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steueränderungsbescheides erstattet.

§ 6 Anzeigepflichten

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche bei der Steuerverwaltung der Gemeinde Mülsen anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach einer Woche zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, des im § 2 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, zu den der Steuerpflicht unterliegenden Geräten eine von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebene Erklärung mit Angaben nach Art, Anzahl und Aufstellungsort abzugeben.

§ 7 Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.
- (2) Für das Bereithalten eines Gerätes und einer Spieleinrichtung im Sinne des § 2 dieser Satzung beträgt die Steuer je Kalendermonat je
 1. Gerät
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 EUR
 2. Gerät, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat 300,00 EUR.

Hat ein Gerät gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jedes Spiel als ein Gerät.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Steuerverwaltung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 6 oder § 8 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Mülsen St. Niclas vom 06.07.1998 tritt zum 01.01.2003, im Übrigen zum 01.01.2004 außer Kraft. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Thurm vom 16.05.1994 tritt zum 01.01.2003, im Übrigen zum 01.01.2004 außer Kraft.

Mülsen, den 09.09.2003

gez. Müller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet*
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift*

gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Mülsen vom 08.09.2003 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mülsen, dem Mülsengrund-Kurier Nr. 90 vom 24.09.2003 öffentlich bekannt gemacht.